

Software Lizenzbedingungen

Die nachfolgenden Software Lizenzbedingungen (im Folgenden: „**Lizenzbedingungen**“) gelten für die Gewährung einer entgeltlichen Software Lizenz (im Folgenden: „**Lizenz**“) durch Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, BCI – Bosch Connected Industry, Wernerstr. 51,70469 Stuttgart (im Folgenden: „**Bosch**“ oder „**Lizenzgeber**“) an einen Kunden, wobei diese Lizenz auf die Software zeitlich unbefristet gewährt wird. Der Kunde und Bosch werden nachfolgend einzeln als „**Partei**“ oder gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet. Sofern Bosch eine kostenlose Lizenz für Software gewährt, die für einen begrenzten Zeitraum zu Testzwecken überlassen wird, gelten die „Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken“. Sofern Bosch eine kostenlose Lizenz für Software gewährt, die dauerhaft und nicht lediglich zu Testzwecken überlassen wird, gelten die „Freeware Lizenzbedingungen“. Sofern Bosch eine Lizenz für Software as a Service („SaaS“) Lösungen gegen Zahlung eines Entgelts gewährt, gewährt Bosch eine auf den Vertragszeitraum zeitlich begrenzte SaaS Lizenz für die die „SaaS Lizenzbedingungen“ gelten.

1. Anwendungsbereich, Vorrang von Lizenzen für Open Source Software

- 1.1. Bosch lizenziert dem Kunden die Nutzung der Software ausschließlich aufgrund dieser Lizenz sowie des vorrangigen Einzelvertrages, wobei dieser Einzelvertrag die vertragliche Abrede zwischen dem Kunden und Bosch über die Gewährung der Lizenz für die Software beinhaltet (z.B. auf Basis eines Angebots, einer Bestellbestätigung oder einer Online Bestellung) (im Folgenden: „**Vertrag**“) - wobei die möglicherweise enthaltene/mitgelieferte Free and Open Source Software (im Folgenden: „**Open Source Software**“ bzw. „**OSS**“) OSS-Lizenzen (im Folgenden: „**OSS-Lizenzen**“) unterliegt, die vorrangig vor dieser Lizenz gelten. Der Quellcode (Source Code) ist vorbehaltlich Ziffer 2.2 und vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung gemäß Ziffer 5.8 nicht Vertragsgegenstand. Unter dem Begriff „**Quellcode**“ oder „**Source Code**“ ist ein Programmcode in Form eines in der Informatik für Menschen lesbaren, in einer Programmiersprache geschriebenen Texts eines Computerprogramms zu verstehen, der vom Kunden nicht verändert werden kann.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bosch auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Lizenz. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein

schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Bosch maßgebend.

- 1.4. Angebote des Lizenzgebers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 1.5. Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung, mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber bzw. bei Zurverfügungstellung des Lizenzschlüssels zustande, je nachdem, was zuerst eintritt. Lieferfristen sind unverbindlich.

2. Software

- 2.1. Gegenstand dieser Lizenz ist die Software, die im Vertrag und in den Anhängen zu diesem Vertrag (z. B. in der Leistungsbeschreibung) beschrieben ist und die Bosch dem Kunden gegen Zahlung eines Entgelts überlässt (im Folgenden: „**Software**“). Die Software besteht aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form.
- 2.2. Die Software kann OSS enthalten. Die in der Software enthaltene OSS unterliegt OSS-Lizenzen. Gemäß diesen OSS-Lizenzen muss Bosch deren Bedingungen an den Kunden weitergeben und der Kunde hat diese Bedingungen einzuhalten und die betreffenden Pflichten zu erfüllen, wenn er die OSS in einer anderen Art und Weise nutzt, als sie lediglich zu installieren und intern auf Ihren Maschinen ablaufen zu lassen, beispielsweise dadurch, dass er über die Software weiter verfügt, wie durch den Vertrieb, Verkauf oder durch andere Weitergabe an Dritte. Die Rechte gemäß den OSS-Lizenzen werden dem Kunden eingeräumt, und falls der Kunde ein Exemplar des Produkts an Dritte weitergibt, gelten die Bedingungen der jeweiligen OSS-Lizenzen für den

Software Lizenzbedingungen

- Vertrieb etwa darin enthaltener OSS (in manchen Fällen räumt die OSS-Lizenz dem Dritten eine direkte Lizenz vom Autor/Lizenzgeber der OSS ein). Bei vielen OSS-Lizenzen kann Bosch dem Kunden diese Rechte nicht selbst einräumen, und Bosch kann diese Rechte auch nicht für den Kunden erlangen. Der Kunde muss, sei es ausdrücklich oder konkludent durch Vervielfältigen, Verändern oder Verbreiten der OSS, die anwendbaren OSS-Lizenzen akzeptieren und die Verantwortung dafür übernehmen, dass er die anwendbaren OSS-Lizenzen beachtet. Außerdem muss der Kunde zustimmen, dass Updates oder neue Versionen der Produktsoftware andere oder zusätzliche OSS oder Änderungen bei den OSS-Lizenzen enthalten können. BOSCH wird dem Kunden bei der Lieferung der Updates über diese Tatsache sowie gegebenenfalls über zusätzliche oder geänderte OSS-Lizenzen informieren. Bosch wird dem Kunden die OSS-Komponenten einschließlich der zugehörigen OSS Lizenzen, die in der Software genutzt werden, auf Anfrage des Kunden zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass der Kunde Bosch Software zur Integration in die Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellt, gestattet der Kunde Bosch hiermit, die Software zu analysieren, um den darin enthaltenen OSS-Inhalt zu überprüfen. Dies schmälert jedoch nicht die Verantwortung des Kunden, Bosch das gesamte Material gemäß den für die Software geltenden OSS-Lizenzen zur Verfügung zu stellen.
- 2.3. Bosch wird dem Kunden die notwendigen Anmeldeinformationen (URL, Benutzer-IDs und die Anzahl der Benutzerpasswörter, die für den Zugriff auf die Software erforderlich sind) die für den Zugang zu und für die Nutzung der Software erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Der Kunde muss die Benutzerpasswörter unverzüglich in Benutzerpasswörter ändern, die je nach Einzelfall, nur der Kunde bzw. der Nutzer des Kunden kennt und diese vertraulich behandeln. Bosch ist für Konsequenzen eines Missbrauchs der Benutzerpasswörter nicht verantwortlich.
- 2.4. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden.
- 2.5. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.
- ### 3. Nutzungsrechte
- 3.1. Der Kunde erhält mit vollständiger Entrichtung der Lizenzvergütung nach Ziffer 4 das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, zeitlich unbefristete Recht, die Software nach Maßgabe des jeweiligen Lizenzmodells, der nachfolgenden Regelungen sowie der im Vertrag vereinbarten Regelungen zu nutzen. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Software darf nur zu den vereinbarten Zwecken und nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation und dem entsprechend des jeweiligen Lizenzmodells vereinbarten Umfang verwendet werden. Die Lizenz zur Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern gestattet, für die die Lizenz gewährt wurde. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Für die Nutzung der Software außerhalb Deutschlands gelten unter Umständen aufgrund nationaler oder internationaler Gesetzgebung bestimmte Einschränkungen und Beschränkungen. Der Kunde ist verpflichtet, in dem Land, in dem der Kunde die Software nutzt, sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 3.2. Der Kunde darf die Software nur für seine eigenen Geschäftszwecke und für Geschäftszwecke von solchen Unternehmen einsetzen, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind (im Folgenden: **"Konzernunternehmen"**). Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zurverfügungstellen der Software (z. B. als Application Service Providing, Software as a Service oder Cloud Service) für andere als Konzernunternehmen oder (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- 3.3. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 3.4. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu ändern oder

Software Lizenzbedingungen

- zu modifizieren.
- 3.5. Der Kunde darf keine Umarbeitungen an der Software vornehmen, es sei denn, diese sind zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken der Software mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich und der Lizenzgeber ist nicht bereit oder in der Lage, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen. In diesem Fall darf der Lizenzgeber eine Zustimmung zu diesen Maßnahmen nur bei Vorliegen eines objektiven Grundes verweigern.
- 3.6. Im Falle einer Gewährung der Zustimmung zu Maßnahmen nach Ziffer 3.4 oder nach Ziffer 3.5, darf der Kunde für diese Maßnahmen keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Lizenzgebers sind, es sei denn, dass er nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist. „**Geschäftsgeheimnisse**“ sind Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.
- 3.7. Des Weiteren darf der Kunde die Software nicht übersetzen, keine daraus abgeleiteten Werke erstellen und die Urheberrechtszeichen, Marken sowie die sonstigen Merkmale, die zur Identifikation der Software dienen, nicht löschen.
- 3.8. Hat der Kunde Software als Entwicklungs- oder Schulungslizenzen erworben, so darf er diese ausschließlich für nicht produktive Zwecke (z.B. auf Test- und Entwicklungsumgebungen) nutzen. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen auch für Entwicklungs- und Schulungslizenzen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Lizenz nicht für Testlizenzen gilt, für diese gewährt Bosch stattdessen eine Lizenz nach Maßgabe der „Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken“.
- 3.9. Die Gewährung der Lizenz steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die Pflichten aus Ziffer 10.7 einhält.
- 3.10. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch nicht zur Abtretung, Übertragung oder Unterlizenzierung berechtigt soweit nicht abweichend in diesen Lizenzbedingungen vorgesehen.
- 3.11. Überlässt der Lizenzgeber dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung im Gewährleistungsfall oder im Rahmen einer Wartung neue Versionen der Software, die frühere Versionen der Software ersetzen, unterliegen diese neuen Versionen der Software ebenfalls den Nutzungsbestimmungen dieser Lizenz. Nach Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Kunden an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von 3 Monaten.
- 3.12. Alle weiteren Rechte an der Software verbleiben beim Lizenzgeber, dies gilt insbesondere für das Recht, die Software zu geschäftlichen Zwecken zu nutzen, weitere Kopien der Software zu erstellen, Änderungen an der Software vorzunehmen, die Software zu vertreiben, zu verkaufen oder anzubieten und / oder die Software für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, für die dem Kunden die Lizenz ursprünglich gewährt wurde. Sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen (wie in Ziffer 3.6 definiert), dem Marken- bzw. Handelsnamen und allen Schutzrechten Dritter (wie in Ziffer 9.1 definiert) an der Software verbleiben ebenfalls bei Bosch.
- 3.13. Bosch ist berechtigt, dem Kunden die Nutzung der Software zu untersagen, falls der Kunde gegen die vorliegenden Lizenzbedingungen verstößt.
- 3.14. Bosch behält sich vor, die Software jederzeit an geänderte technische Bedingungen oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen oder des technischen Fortschritts anzupassen.
- 3.15. Bosch ist auch berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Bosch ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch Bosch stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Bosch wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten von Bosch erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden von Bosch getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt oder genutzt hat (Lizenzunterdeckung).

Software Lizenzbedingungen

In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die fehlenden Rechte zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von 10 % des Wertes der Lizenzunterdeckung zu erwerben.

4. Lizenzvergütung

- 4.1. Für die Überlassung und Nutzung der Software gemäß dem vorstehend in Ziffer 3 definierten Nutzungsumfang ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste des Lizenzgebers ersichtliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer und sämtliche weiteren Steuern, die ggf. im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung der Software entstehen zur Zahlung fällig.
- 4.2. Sämtliche Rechnungen des Lizenzgebers sind spätestens 30 Tagen nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine vom Lizenzgeber angegebene Bankverbindung zu zahlen.

5. Lieferung, Weitergabe, Hinterlegung

- 5.1. Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Software erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers entweder durch Übergabe eines üblichen Datenträgers an den Kunden oder durch Bereitstellung der Software als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen oder – nur sofern dies zwischen den Parteien explizit vereinbart wurde – durch Installation der Software durch den Lizenzgeber. Die Sätze 1 und 2 dieser Ziffer 5.1 gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung im Gewährleistungsfall.
- 5.2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, erfolgen die Lieferungen des Lizenzgebers, die eine physische Übergabe eines Gegenstands (z.B. eines Datenträgers) erfordern, "FCA Versandstelle des liefernden Werks / Lagers des Lizenzgebers" (Incoterms® 2020). In jedem Fall ist der Ort des liefernden Werks / Lagers des Lizenzgebers auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen und einer etwaigen Nacherfüllung im Rahmen der Gewährleistung.
- 5.3. Der Kunde darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der

eigenen Nutzung der Software und unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 5.4 überlassen (im Folgenden: "**Weitergabe**").

- 5.4. Der Kunde stellt sicher, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software übertragen werden als dem Kunden nach diesen Lizenzbedingungen zustehen und dass dem Dritten mindestens die sich aus diesen Lizenzbedingungen ergebenden Pflichten auferlegt werden. Im Falle der Übertragung eines Nutzungsrechts auf einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, alle ihm gelieferten oder von ihm hergestellten Kopien an der Software an den Dritten zu übergeben oder zu löschen. Überträgt er sein Nutzungsrecht an der Software, wird er dem Dritten auch die Dokumentation übergeben.
- 5.5. Hat der Kunde die Software im Wege des Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software für eine Weitergabe auf einen Datenträger zu kopieren.
- 5.6. Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Software (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert ist, an Dritte weiter, (i) ohne dass eine Weitergabe der Software oder solcher Medien vorliegt oder (ii) ohne dass der Kunde das Eigentum und / oder gibt er den Besitz an der Software bzw. diesen Medien aufgibt, muss der Kunde sicherstellen, dass die gespeicherte Software vor dieser Übertragung vollständig und dauerhaft gelöscht wird, es sei denn, er hat mit dem Lizenzgeber eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- 5.7. Endet das Nutzungsrecht des Kunden (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag oder durch Ersatzlieferung für die Software) muss der Kunde sämtliche Kopien der Software (im Falle einer Ersatzlieferung für die Software bezieht sich dies nur die vorhergehenden Softwareversionen) löschen und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen.
- 5.8. Nur für den Fall, dass der Kunde dies ausdrücklich schriftlich verlangt und sofern und soweit der Kunde die diesbezüglichen Kosten übernimmt und sofern und soweit der Lizenzgeber hierzu berechtigt ist, wird der Lizenzgeber den Quellcode der Software bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen. Für die Hinterlegung des Quellcodes der Software gelten – soweit vorhanden – die zwischen dem Lizenzgeber und der Hinterlegungsstelle vereinbarten Rahmenbedingungen, andernfalls die Bedingungen, auf die sich die Parteien und die Hinterlegungsstelle gesondert geeinigt haben.

6. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

Software Lizenzbedingungen

- 6.1. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch den Lizenzgeber bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 6.2. Die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer für die Nutzung der Software ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung (im Folgenden: „IT-Infrastruktur“) sowie der Betrieb und die Pflege dieser IT-Infrastruktur liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden IT Infrastruktur. Dies gilt auch für Software, die der Kunde vom Lizenzgeber im Rahmen der Gewährleistung, der Wartung, aus Kulanz oder aus sonstigen Gründen erhält. Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Software generierten Ergebnisse vor deren eigentlicher Verwendung zu überprüfen und den Lizenzgeber über mögliche Störungen und Fehler der Software unverzüglich zu informieren. Dabei sind vom Kunden auf Anfrage des Lizenzgebers alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Unter dem Begriff „Fehler“ ist ein Fehlverhalten der Software, das durch einen Mangel in der Programmierung der Software (z.B. semantischer Fehler, logischer Fehler) entsteht und das nur durch einen Eingriff in den Quellcode der Software behoben werden kann. Unter dem Begriff „Störung“ ist ein Ereignis zu verstehen, das nicht zum standardmäßigen Betrieb der Software gehört und das tatsächlich oder potenziell eine Unterbrechung dieser Software oder eine Minderung der vereinbarten Qualität oder durch mangelhafte Einstellung des Systems verursacht und das den Kunden beeinträchtigt, eine Funktion der Software so zu nutzen, wie sie in der Dokumentation der Software beschrieben ist, wie z.B. fehlgeschlagene API Anforderungen. Diese Störung kann von Bosch oder vom Kunden verursacht worden sein. Falls die Störung durch einen Mangel in der Programmierung der Software durch Bosch entsteht, der nur durch einen Eingriff in den Quellcode der Software behoben werden kann, handelt es sich um einen Fehler, zur Definition des Begriffs Fehler siehe dort.
- 6.3. Der Kunde muss die vom Lizenzgeber für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise beachten; er wird sich in regelmäßigen Abständen (i) auf den über das Internet unter www.bosch-connected-industry.com zugänglichen Webseiten oder (ii) sofern im Vertrag eine andere Webseite genannt ist, über die dort genannte Webseite oder (iii) sofern im Vertrag eine andere Informationsquelle genannt ist, über diese Informationsquelle oder (iv) mittels anderen Informationen, die der Lizenzgeber dem Kunden zusendet oder die der Lizenzgeber dem Kunden auf andere Weise mitteilt und zur Verfügung stellt (z. B. per E-Mail) über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 6.4. Der Kunde gewährt dem Lizenzgeber zur Störungs- und Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl des Lizenzgebers unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.
- 6.5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.6. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 6.7. Sofern eine Installation der Software erforderlich ist, ist der Kunde für die Installation der Software selbst zuständig. Auf Wunsch des Kunden kann der Lizenzgeber die Installation gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen.
- 6.8. Der Kunde trägt sämtliche Kosten und zusätzliche Aufwendungen des Lizenzgebers einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, die sich aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten ergeben. Für derartige zusätzliche Kosten und Aufwendungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen ist der Lizenzgeber berechtigt, angemessene externe Stundensätze zu Grunde zu legen.
- 6.9. Für die Nutzung der Software außerhalb Deutschlands gelten unter Umständen nach nationaler und internationaler Gesetzgebung bestimmte Einschränkungen. Der Kunde ist verpflichtet, alle diesbezüglichen nationalen oder internationalen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften in dem Land einzuhalten, in dem er die Software nutzt.
- 6.10. Der Kunde trägt außerdem die Kosten für sämtliche Steuern, Zollgebühren oder Abgaben, die ggf. im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen.
- ## 7. Gewährleistung
- 7.1. Für die Beschaffenheit der Software sowie die

Software Lizenzbedingungen

- Spezifikation der Software ist nur die vom Lizenzgeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der Software (z.B. in der Dokumentation) maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung des Lizenzgebers oder dessen Vertriebspartner. Der Lizenzgeber übernimmt bei Kauf der Software für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Lieferung (im Folgenden: "**Gewährleistungszeitraum**") die Gewähr, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit und Spezifikation aufweist, abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist soweit der Lizenzgeber gemäß Ziffer 8.2 Satz 1, Ziffer 8.2 Satz 2 (i) und Ziffer 8.3 haftet. Die Gewährleistungsansprüche und rechte des Kunden verjähren nach Ablauf dieses Gewährleistungszeitraums.
- 7.2. Soweit sich aus dieser Lizenz einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anders ergibt, gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Für Rechtsmängel, die in der Verletzung von Schutzrechten Dritter (wie in Ziffer 9.1 definiert) begründet sind, gilt Ziffer 9.
- 7.3. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
- 7.4. Auf Verlangen des Lizenzgebers und sofern dies hinsichtlich des beanstandeten Vertragsgegenstands technisch möglich ist, sendet der Kunde die beanstandeten Lieferungen auf seine Kosten an den Lizenzgeber zurück. Bei berechtigter Mängelrüge und Versand des mangelhaften Gegenstands vergütet der Lizenzgeber die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Lieferungen sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befinden. Sofern ein Versand des mangelhaften Vertragsgegenstands (z.B. bei installierter Software) gem. Ziffer 7.4 Satz 1 nicht möglich ist, muss der Kunde dem Lizenzgeber Zugang zum Vertragsgegenstand gewähren, um dem Lizenzgeber die Möglichkeit der Prüfung des behaupteten Defekts des Vertragsgegenstands zu geben, soweit technisch möglich und durch den Lizenzgeber gewünscht muss der Kunde den Zugang per Fernzugriff gewähren. Bei unberechtigter Mängelrüge ist der Lizenzgeber berechtigt, die dem Lizenzgeber entstandenen Aufwendungen vom Kunde ersetzt zu verlangen (z.B. Transport-, Arbeits- und Materialkosten).
- 7.5. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Software genügt der Lizenzgeber seiner Pflicht zur Nachbesserung, wenn er eine Softwareversion bereitstellt, die den Mangel nicht mehr enthält. Alternativ kann die Nachbesserung auch durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels erfolgen, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Die Installation von Software, die im Rahmen der Nacherfüllung bereitgestellt wird, liegt in der Verantwortung des Kunden, soweit die Installation für den Kunden technisch möglich ist. Das Recht des Lizenzgebers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6. Der Lizenzgeber führt Nachbesserung oder Ersatzlieferung grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist für den nachgebesserten Teil der Software oder für die Ersatzlieferung liegt nur vor, wenn der Lizenzgeber dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklärt.
- 7.7. Schlägt die Nacherfüllung drei Mal hintereinander fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- 7.8. Mängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge z.B. natürlichen Verschleiß, der Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Aufbewahrung oder Aufstellung oder durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die gelieferte Software entstanden sind.
- 7.9. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lizenzgeber die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 7.10. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung der Lieferungen, soweit nicht im Gesetz

Software Lizenzbedingungen

zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

- 7.11. Verschuldensabhängige Mängelansprüche des Kunden auf Schaden- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Soweit in dieser Lizenz nichts anderes vorgesehen ist, haftet der Lizenzgeber – gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Freistellung oder jede andere gesetzliche Grundlage) – auf Schaden- und Aufwendungsersatz, wobei Schäden und Aufwendungen nachfolgend insgesamt als „**Schäden**“ bezeichnet werden, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen oder nach Maßgabe einer hiervon abweichenden gesonderten Vereinbarung.
- 8.2. Der Lizenzgeber haftet für Schäden im Fall von Vorsatz des Lizenzgebers und im Fall von grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Lizenzgebers. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur – vorbehaltlich einer geringeren Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) – (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei sich "**Wesentliche Vertragspflichten**" auf Pflichten beziehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf – im Fall der Verletzung Wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Lizenzgebers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Für die Haftung nach dieser Ziffer 8.2 vereinbaren die Parteien – unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einen Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall in Höhe von EUR 100.000,00 und einen maximalen Gesamtschaden in Höhe von EUR 200.000,00 pro Kalenderjahr. Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in dieser Lizenz- ausgeschlossen.
- 8.3. Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden
- auf Schadenersatz, die auf einem Mangel der Software oder jeglicher anderer Waren und Dienstleistungen beruhen, verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. In Fällen von Vorsatz gem. Ziffer 8.2 Satz 1, sowie in Fällen gemäß Ziffer 8.2 Satz 2 (i) und Ziffer 8.3 verjähren die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.5. Ein Mitverschulden des Kunden ist zu berücksichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten und weitere Schäden zu vermeiden.
- 8.6. Bosch haftet nicht für Steuern, andere Abgaben und daraus entstehende Schäden, für die der Kunde der Steuerpflichtige ist.
- 8.7. Eine verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung des Lizenzgebers ist für Mängel, die bei Vertragsschluss schon vorlagen, ausgeschlossen.
- 8.8. Eine weitergehende Haftung für Schäden, die über die Haftung in Ziffer 8 hinausgeht, ist – unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lizenzgeber nicht für Schäden, die dem Kunden durch dessen Unterlassung der Datensicherung gemäß Ziffer 6.5 entstehen.
- 8.9. Soweit die Haftung des Lizenzgebers für Schadenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Geschäftsführer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und im Falle des Verschuldens oder der persönlichen Haftung eines Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers. Hinsichtlich der Telekommunikationsdienste bleiben die Haftungsbeschränkungen nach § 44a Telekommunikationsgesetz (gültig bis 30.11.2021) bzw. § 70 Telekommunikationsgesetz (gültig ab 01.12.2021) unberührt.
- 8.10. Der Kunde ist verpflichtet, den Lizenzgeber hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Nachteile, die Dritte gegenüber dem Lizenzgeber geltend machen zu entschädigen und ihn von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegenüber dem Lizenzgeber wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Kundendaten des Kunden entstehen könnten oder die aufgrund einer Rechtsverletzung des Kunden im Rahmen der Nutzung der Software durch den Kunden entstehen könnten.

Software Lizenzbedingungen

8.11. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem Lizenzgeber alle Kosten zu erstatten, die aufgrund der vorstehenden Verstöße oder Verletzungen entstehen, insbesondere die Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung, einschließlich der gerichtlichen Kosten und Gebühren und der Anwaltskosten und vergebliche Aufwendungen. Dies gilt nicht, sofern und soweit der Kunde nachweist, dass er die vorstehende Verletzung / den vorstehenden Verstoß nicht zu vertreten hat.

9. Schutz- und Urheberrechte

9.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben, haftet der Lizenzgeber nicht, wenn der Kunde bzw. unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörende Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte daran haben oder hatten.

9.2. Der Lizenzgeber haftet nur für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

9.3. Der Kunde muss den Lizenzgeber unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und dem Lizenzgeber Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf Verlangen des Lizenzgebers – soweit möglich und zulässig – hat der Kunde dem Lizenzgeber die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

9.4. Nach Wahl des Lizenzgebers ist der Lizenzgeber berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht (vermeintlich) verletzende Software ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Software so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder (iii) die Software durch eine das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Software zu ersetzen. Der Lizenzgeber behält sich vor, diese dem Lizenzgeber nach Maßgabe von Ziffer 9.4 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von dem Lizenzgeber anerkannt ist.

9.5. Wird dem Kunden die Nutzung der Software oder eines Teils davon aufgrund (i) der nicht anfechtbaren Entscheidung eines Gerichts oder (ii) einer einstweiligen Verfügung untersagt, so wird der Lizenzgeber nach

eigenem Ermessen entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Software weiter zu nutzen, die Software zu ersetzen oder zu modifizieren, um die Verletzung unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, oder (iii), wenn die beiden vorstehend unter (i) und (ii) genannten Alternativen sich für den Lizenzgeber als unmöglich oder unzumutbare Belastung erweisen, die Rechte des Kunden an der Software schriftlich zu kündigen und dem Kunden den Wert der Software unter Berücksichtigung einer dreijährigen Nutzungsdauer der Software zu ersetzen (d.h. lineare Abschreibung auf die für die Nutzungsrechte bezahlte Vergütung). Soweit für den Kunden zumutbar, ist der Rücktritt vom Vertrag insoweit begrenzt, als dies zur Verhinderung der Rechtsverletzung erforderlich ist. Ein Rückgriffsrecht gegen den Lizenzgeber steht dem Kunden nur insoweit zu, als er mit seinen eigenen Kunden keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen z. B. Kulanzvereinbarungen, getroffen hat.

9.6. Sofern und soweit es dem Lizenzgeber unter angemessenen Bedingungen oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, die Software zu ersetzen oder zu modifizieren, um den Verstoß unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß Ziffer 9.5 entsprechend.

9.7. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er den Lizenzgeber nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Software gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurde, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von dem Lizenzgeber stammenden oder von dem Lizenzgeber freigegebenen Gegenstand (einschließlich Software des Kunden oder Dritter) folgt, (v) wenn die Software nicht vertragsgemäß verwendet wird, (vi) wenn die Software in einer Weise benutzt wird, die der Lizenzgeber nicht voraussehen konnte, oder (vii) wenn die Software vom Kunden oder Dritten geändert wurde. In diesen Fällen stellt der Kunde den Lizenzgeber von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und hält den Lizenzgeber schadlos.

9.8. Ansprüche des Kunden auf Schaden- und Aufwendersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe der Ziffer 8. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 7.10 und 8.4 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des

Software Lizenzbedingungen

Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

10. Vertraulichkeit

10.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Lizenzbedingungen sind sämtliches Wissen und alle Informationen, z.B. auch über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Know-How und Geschäftsgeheimnisse (wie in Ziffer 3.6 definiert), die mitgeteilt werden können, sowie Unterlagen, Muster und einschließlich der Software (ausgenommen Open Source Software-Komponenten), unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, der auf Basis dieser Lizenzbedingungen abgeschlossen wird, von einer Partei der anderen Partei mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Vertrauliche Informationen umfassen auch, aber nicht nur Informationen, die von der Partei, die die Informationen übermittelt, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden, sowie sämtliche Informationen, bei denen die Vertraulichkeit der Informationen sich aus den Umständen ihrer Bereitstellung ergibt.

10.2. Die Parteien haben die Vertraulichkeit aller Vertraulichen Informationen, die eine Partei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangt hat oder erlangen wird zu wahren. Die empfangende Partei wird diese Vertraulichen Informationen für die Dauer der Vertragsbeziehung und einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei darf diese Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten, aus welchem Grund auch immer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei nutzen und sie weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, sowie Bosch Subunternehmer, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, gelten nicht als Dritte im Sinne von Ziffer 10.

10.3. Der Kunde darf Vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Kunden unter dieser Lizenz eingeräumten Rechte erforderlich. Zum Schutz der Vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene Vertrauliche Informationen von ähnlicher Wichtigkeit anzuwenden.

10.4. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 10.1 bis Ziffer

10.3 gilt nicht bzw. erlischt für Vertrauliche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass

- a) sie dieser Partei vor dem Zeitpunkt des Empfangs dieser Vertraulichen Information rechtmäßig bekannt oder allgemein zugänglich war oder dass sie dieser Partei nach dem Zeitpunkt des Empfangs durch einen Dritten auf rechtmäßige Weise und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt wurde; oder
- b) sie vor dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich war; oder
- c) sie nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich wurde, ohne dass die die Vertrauliche Information empfangende Partei dafür verantwortlich ist; oder
- d) die notifizierende Partei auf ihr Recht auf Vertraulichkeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der empfangenden Partei verzichtet hat; oder
- e) sie vom Kunden selbst entwickelt werden; oder
- f) sie kraft Gesetzes offengelegt werden müssen.

10.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Geschäftspartner des Lizenzgebers zu handeln. Ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers ist der Kunde nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen über geplante oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit für Referenz- oder Marketingzwecke zu verwenden.

10.6. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Kunden namentlich und mit seinem Unternehmenslogo in seine Referenzliste aufzunehmen und diese Liste Dritten vorzulegen sowie zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Lizenzgeber ist jedoch nicht verpflichtet, Werbung, die zum Zeitpunkt des Widerspruchs des Kunden bereits veröffentlicht wurde, zurückzurufen oder zu ändern.

10.7. Vorbehaltlich Ziffer 2.2 ist der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Bosch nicht berechtigt, den Programmcode der Software oder Teile hiervon und / oder die überlassenen Vertraulichen Informationen oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (sog. „**Reverse Engineering**“ im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Quellcode auf andere Weise festzustellen sowie ab-

Software Lizenzbedingungen

- geleitete Werke der Software zu erstellen, wobei zwingende urheberrechtliche Befugnisse des Kunden nach Artikel 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen und Dekompilierung) unberührt bleiben. Für diese Vertraulichen Informationen behält sich die mitteilende Partei alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten etc. Der Kunde darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit dieser Ziffer 10.7 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von Bosch sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe von Vertraulichen Informationen von Bosch gemäß dieser Ziffer 10.10 (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.
- 10.8. Jede Partei verpflichtet sich, auf Anforderung der mitteilenden Partei alle von dieser erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster im Falle einer Beendigung der Lizenz unverzüglich an diese Partei zurückzusenden oder zu vernichten; in letzterem Fall ist die durchgeführte Vernichtung der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen. Die Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Vertraulichen Informationen, die (i) die empfangende Partei zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Gespräche verwahrt oder (ii) im Rahmen routinemäßiger Datensicherungen zwingend entstehen.
- 10.9. Für personenbezogene Daten wird jede Partei die Vorschriften zum gesetzlichen Datenschutz beachten und hiernach erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen, zum Beispiel gegen unberechtigten Zugang, unberechtigte Änderung oder Weitergabe.
- ## 11. Exportkontrolle und Zoll
- 11.1. Jede Partei ist berechtigt, die Vertragserfüllung unter dieser Lizenz zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „**Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften**“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.
- 11.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung bezüglich dieser Lizenz aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „**Genehmigung**“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist der Lizenzgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.
- 11.3. Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 11.1 und 11.2 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- 11.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lizenzgeber auf sein Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Software und aller anderen Güter gehören, die unter diesem Vertrag geliefert werden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde ihm diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 11.5. Übergibt der Kunde die Software oder andere Güter, die unter diesem Vertrag geliefert werden, an einen Dritten (einschließlich verbundene Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.6. Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund der Verweigerung der Vertragserfüllung durch den Lizenzgeber oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages durch den Lizenzgeber gemäß den Ziffern 11.1, 11.2, 11.4 und 11.5 ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 11.7. Bei Lieferungen des Kunden über Zollgrenzen hinweg an den Lizenzgeber ist der Kunde verpflichtet, dem Lizenzgeber alle erforderlichen Dokumente und Informationen,

Software Lizenzbedingungen

wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an den Lizenzgeber ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.

- 11.8. Die Softwareanwendung darf nicht für militärische oder nuklear-technische Zwecke verwendet oder zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischen/biologischen oder nuklearen Waffen eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Softwareanwendung an in den US- und/oder EU-Exportkontrollrechtliche Regelungen bzw. Außenwirtschaftliche Vorschriften bekanntgemachten verbotenen Länder und Personen ist untersagt.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung unverschuldet durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Einschränkungen von Lieferungen und Leistungen durch eine Epidemie oder Pandemie, fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer sowie Verzögerungen durch Schäden oder Ausfall des Transportmittels aufgrund der in dieser Ziffer 12 aufgeführten Umstände, das Recht des Lizenzgebers zur Einstellung der vertraglichen Pflichten gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die den Lizenzgeber oder seine Zulieferer betreffen oder für weitere Umstände, auf die der Lizenzgeber keinen Einfluss hat (im Folgenden: „**Höhere Gewalt**“).

- 12.2. Die COVID-19-Epidemie ist für die Parteien derzeit in ihrem Verlauf und ihren Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Die Parteien gehen davon aus, dass sich in den nächsten Monaten das für den Vertrag relevante Wirtschaftsleben normalisiert, insbesondere die Wirtschaftsbeschränkungen und -einschränkungen aufgrund der COVID-19-Epidemie aufgehoben werden. Für die Parteien sind jedoch weder die Dauer, noch die

weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen diese Epidemie unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien die COVID-19-Epidemie als einen Fall der Höheren Gewalt.

- 12.3. Der Brexit ist für die Parteien derzeit in seinem Verlauf und seinen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Bei durch Brexit verursachten Ereignissen, was auch immer dies für Ereignisse sein mögen, sind für die Parteien jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen den Brexit oder wegen des Brexit unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien Brexit-Ereignisse ebenfalls als einen Fall der Höheren Gewalt.

- 12.4. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Sollte es zu Störungen bei der Leistungserbringung aufgrund eines Falls Höherer Gewalt kommen, befreit dies den Leistungserbringer für die Dauer des durch Höhere Gewalt verursachten Ereignisses von der Leistungspflicht und die Fristen verlängern sich entsprechend um den Zeitraum der Dauer der Störung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hindert Höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Lizenzgeber für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.

- 12.5. Der Lizenzgeber haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung / Leistungserbringung oder für Verzögerungen, soweit diese durch Höhere Gewalt verursacht sind.

- 12.6. Ungeachtet aller in dieser Lizenz festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrags durch Höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall sind dem Lizenzgeber seine bis dahin etwaig angefallenen Kosten (insbesondere Material, Arbeitsstunden, Zulieferverträge) zu erstatten.

13. Datennutzung und Datenschutz

- 13.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle vom Kunden im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu

Software Lizenzbedingungen

speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwenden. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.

- 13.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lizenzgeber die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der jeweiligen Datenschutzerklärung von Bosch, die Bosch dem Kunden zur Verfügung stellen wird.

14. Compliance

- 14.1. Der Kunde verpflichtet sich dem Grundsatz der strikten Legalität bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Für diese Lizenz sowie für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2. Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach Wahl des Lizenzgebers der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde,
- a) Kaufmann ist oder
 - b) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.3. Der Lizenzgeber ist auch berechtigt, ein Gericht anzurufen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

16. Änderung dieser Lizenzbedingungen

- 16.1. Bosch ist jederzeit zur Änderungen dieser Lizenzbedingungen berechtigt. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenz und der im Zusammenhang hiermit abgeschlossenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (dies wird durch Brief oder E-Mail gewahrt). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1. Der Kunde ist im Falle der Vertragsbeendigung verpflichtet, sämtliche Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopien und die überlassenen Dokumentationen zu löschen oder zu zerstören und hat dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage des Lizenzgebers schriftlich zu bestätigen.
- 17.2. Diese Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor den Regelungen des Hauptvertrages einschließlich seiner Anlagen, soweit im Hauptvertrag nicht ausdrücklich von diesen Lizenzbedingungen abgewichen wurde. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und seinen Anlagen, gehen die Regelungen des Hauptvertrages denen der Anlagen (mit Ausnahme dieser Lizenzbedingungen) vor.
- 17.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Bosch gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 17.4. Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen den Lizenzgeber an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Lizenzgeber berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 17.5. Sollte eine der Bestimmungen dieser Lizenz und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dieser Lizenz abgeschlossen werden, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, mit Rückwirkung eine wirksame sowie durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die inhaltlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH